Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Bewilligungsstelle
Mühlegasse 18/22
8021 Zürich

T +41 44 411 88 01
stadt-zuerich.ch/parkkarten

Merkblatt für Um- oder Wegziehende

Umzug

Sie haben sich soeben beim Personenmeldeamt der Stadt Zürich umgemeldet. Sollten Sie noch im Besitz einer Anwohnerparkkarte des alten PLZ-Kreises sein und am neuen Wohnort keine Parkkarte mehr benötigen, gehen Sie bitte wie auf Seite 2 «Wegzug» beschrieben vor.

Wünschen Sie für den neuen Wohnort eine Parkkarte bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Provisorische Anwohnerparkkarte wurde gelöst:

Die Anwohnerparkkarte (inkl. allfälligen Ersatzbewilligungen) für den alten PLZ-Kreis retournieren Sie bitte umgehend an die Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr, Postfach, 8021 Zürich mit dem Vermerk **UMTAUSCH** (Einschreiben empfehlenswert).

Innert 14 Tagen nach dem Umzug ist beim Strassenverkehrsamt die Adressänderung im Fahrzeugausweis zu veranlassen. Ohne diese Änderung können wir Ihnen die neue Anwohnerparkkarte nicht zu senden. Sollten Sie 10 Tage vor Ablauf des Provisoriums die definitive Parkkarte noch nicht erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr.

Provisorische Parkkarte wurde NICHT gelöst:

Sie können die Anwohnerparkkarte (inkl. allfälligen Ersatzbewilligungen) für den alten PLZ-Kreis bei der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr an der Mühlegasse 18, 8001 Zürich direkt umschreiben lassen, sofern die Ummeldung beim Personenmeldeamt und die Adressänderung im Fahrzeugausweis vollzogen wurde.

Wegzug

Sie haben sich soeben beim Personenmeldeamt der Stadt Zürich abgemeldet. Sollten Sie noch im Besitz einer Anwohnerparkkarte sein, sind Sie gemäss Punkt 9 der Bewilligungsauflagen verpflichtet, Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr zu melden. Zudem muss die Parkkarte zurückgegeben werden: Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr, Postfach, 8021 Zürich (Einschreiben empfehlenswert).

Das Zurücksenden der Parkkarte ist eine gesetzliche Pflicht und liegt auch in Ihrem Interesse, da wir Ihnen die Gebühr für die noch nicht angebrochenen Monate zurückerstatten können. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Originalbewilligung (inkl. allfälligen Ersatzbewilligungen). Die Höhe der Rückerstattung bestimmt sich nach dem Datum der Bewilligungsrückgabe. Die Rückerstattung erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto (IBAN-Nr).

Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten auf der Rückseite der Parkkarte ein.

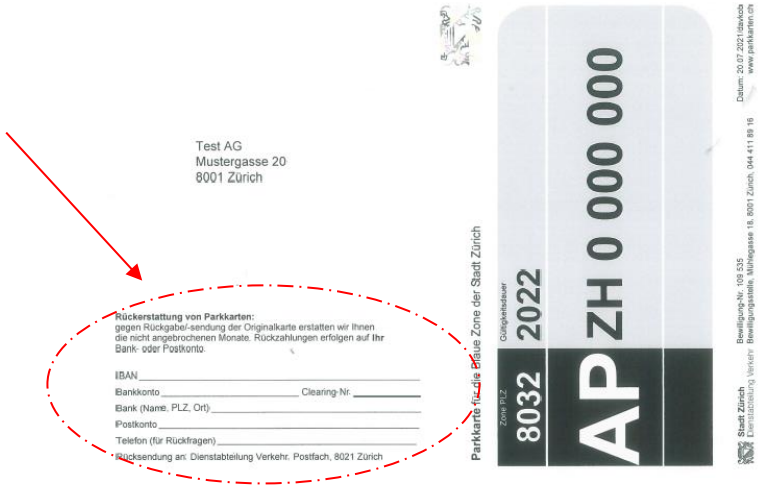

Öffnungszeiten der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr:

Montag bis Freitag: 07.30 – 16.00 durchgehend.

Vor allgemeinen Feiertagen ist der Schalterschluss bereits um 15.00 Uhr.